

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)
für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 02. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde Steinfeld unterhält ein Flüchtlingswohnheim als öffentliche Einrichtung. Die Betreuung ist einem Dritten vertraglich übertragen.

§ 2 - Benutzung

1. Das Flüchtlingswohnheim darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Steinfeld (Ordnungs- und Sozialamt) und unter Berücksichtigung der für die Flüchtlingswohnheime geltenden Regelungen bezogen werden.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht.
3. Benutzer können auf Anordnung der Gemeinde oder des Heimbetreibers in andere Räume umquartiert werden.

§ 3 - Haftung für Schäden

Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Flüchtlingswohnheimes durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 4 - Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Flüchtlingswohnheimes sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten des Heimbetriebes (insbesondere Unterkunftskosten, Betriebs- und Sachkosten, Personalkosten) pro Kalendertag und Heimplatz. Nach den Gebührenkalkulationen betragen die Kosten pro Platz täglich 21,12 DM (somit durchschnittlich monatlich 642,05 DM).

Benutzer, die dem Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, haben anstelle der Benutzungsgebühr die nach § 7 AsylbLG pauschaliert festgelegte Kostenbeteiligung zu entrichten. Benutzer, die nicht dem Personenkreis des § 1 AsylbLG zuzurechnen sind, haben höchstens eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die der Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG entspricht. Die Kostenbeteiligung nach § 7 AsylbLG beträgt:

B	11.04
	Seite 2

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige		
		bis zur Vollen- dung des 7. Lebens- jahres	vom Beginn des 8. bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjah- res	vom Beginn des 15. Lebensjahres
Unterkunft/ Heizung	300,00 DM	150,00 DM	150,00 DM	150,00 DM
Bedarfsanteil für Gebrauchsgüter usw.	65,00 DM	40,00 DM	60,00 DM	60,00 DM
gesamt:	365,00 DM	190,00 DM	210,00 DM	210,00 DM

§ 5 - Gebührenschuldner

1. Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in dem Flüchtlingswohnheim untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
2. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind monatlich im voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats, erstmalig nach Aufforderung, an die Gemeindekasse Steinfeld zu entrichten.
2. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein kalendertäglicher Anteil der Monatsgebühr erhoben.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus dem Flüchtlingswohnheim. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.
4. Die Benutzer des Flüchtlingswohnheimes sind verpflichtet, ihren Auszug bzw. die Aufgabe der Nutzung unverzüglich der Gemeinde Steinfeld mitzuteilen.

§ 7 - Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Steinfeld jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist
2. Bedienstete der Gemeinde Steinfeld oder von der Gemeinde Steinfeld Beauftragte können an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

B	11.04
	Seite 3

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gem. § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 1998 in Kraft.

Steinfeld, den 02. Juni 1998

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Kruse
Bürgermeister

Möllmann
Gemeindedirektor

(Bekanntgemacht in der Oldenbg. Volkszeitung am 06.06.1998)

(10/Satzung/flüchtl.doc)